



# **Landschaftsplan Piano paesaggistico**

**Gemeinde  
Olang**

**Comune di  
Valdaora**

Landschaftsplan der Gemeinde Olang  
Beschluss der Landesregierung Nr. 4152 vom 07.11.2005

Piano paesaggistico del Comune di Valdaora  
Delibera della Giunta provinciale n. 4152 del 07/11/2005

Planverfasser / Redattore del piano:  
KONRAD STOCKNER Tel.: 0471-417739  
Amt für Landschaftsökologie / Ufficio Ecologia del paesaggio

[www.provinz.bz.it/natur-raum/](http://www.provinz.bz.it/natur-raum/)



# Erläuternder Bericht

<b>1. Ausgangslage und Zielsetzungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3. Schutzmaßnahmen</b>	<b>5</b>
Landschaftliche Bannzonen.....	5
Landwirtschaftsgebiet.....	6
Natürliche Landschaft.....	6
Naturdenkmäler .....	8
Baumschutz.....	9
Landschaftliche Strukturelemente .....	10
Archäologische Schutzgebiete .....	10
Neuabgrenzung des Naturparks Fanes-Sennes-Prags.....	10
<b>4. Landschaftsentwicklung und -pflege</b>	<b>11</b>
Unterschutzstellungen reichen nicht aus .....	11
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde .....	11
Bürgerbeteiligung und Information.....	11
Fördermaßnahmen .....	11
Landschaftsleitbild Südtirol.....	12



# 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Olang wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 15. Juni 1983, Nr. 138/V/81 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, die Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Des Weiteren kam es in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf Landesebene zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol. Einen weiteren konkreten Anstoß zur Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Olang stellt die Digitalisierung des Bauleitplanes dar.

## **Unterschutzstellungen**

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren teilweise gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1983 erhebliche Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen.

Durch die Ausweisung von drei neuen Naturdenkmälern sowie von verschiedenen Feuchtbereichen und Auwaldresten soll der Lebensraumschutz im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden. Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein absolutes Bauverbot, wobei allerdings in diesen Zonen für Projekte keine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgesehen ist.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1983 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen Überarbeitungen haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen. Der Plan der landschaftlichen Unterschutzstellungen der Gemeinde Olang betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet. Der Gebirgsabschnitt oberhalb der Linie Furckelsattel - Bad Bergfall - Lanzwiesenalm - Innerberg gehört zum Naturpark Fanes-Sennes-Prags, weshalb dieser Bereich von diesem Vorschlag zur Unterschutzstellung ausgeklammert bleibt.

## **Landschaftsentwicklung und –pflege**

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Bereich Landschaftsentwicklung und –pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften als auch Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.



## 2. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet der Gemeinde Olang umfasst einen Abschnitt der Talsohle und der linksseitigen Bergflanke des Oberen Pustertales. Die Meereshöhe erstreckt sich von 980 m (Rienzbett) bis auf 2.567 m (Maurerkopf).

Das Klima ist mitteleuropäisch-montan bis alpin geprägt. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Tal bei 830 mm und nimmt mit der Höhe zu. Der inneralpine Trockeneinfluss des Pustertales ist klar erkennbar. Die mittleren Jahrestemperaturen betragen 6,6°C.

Geologisch gehört das Gebiet zu den Südalpen. An der Basis finden wir den Quarzphylit (Kronplatz) gefolgt vom Grödner Sandstein, Werfener Schiefer (Lanzwiesenkopf, Brunstriedel) und den triadischen Dolomitriffen. Die ausgedehnten Talsohlenterrassen sind großteils mit Aufschüttungs- und nur am Rande mit Moränenmaterial bedeckt.

Der inneralpine Trockencharakter ist an den, wenn auch lokal sehr begrenzten Kiefernwaldbeständen zu erkennen. Großteils sind die Gebirgsflanken aber von dichtem montanen und subalpinen Fichtenwäldern bestanden, denen – besonders gegen die Obergrenze hin – die Lärche beigemischt ist. In Bacheinschnitten und entlang der Rienz herrschen Grauerlenbestände vor. Ober der Waldgrenze treffen wir auf alpine Zwergstrauchheiden und Rasengesellschaften. Während am Kronplatz die Zwergstrauchgesellschaften stark zurückgedrängt sind und großteils Nardeten anzutreffen sind, trifft man im Dolomitenbereich am Fuße der Felswände auf ausgedehnte Latschenbestände und in den Gipfelbereichen auf kleinflächige, kalkliebende alpine Rasengesellschaften.

Das Olang Gemeindegebiet lässt sich vom landschaftlichen Gesichtspunkt in drei Abschnitte untergliedern:

- die intensiv kultivierten flachen Schwemmkegel, auf denen die drei Olang Ortskerne liegen;
- das Streusiedlungsgebiet von Geiselsberg;
- die bewaldeten Abhänge der Olang Dolomiten und des Kronplatzes.

Der Olang Zentralraum weist eine der interessantesten Landschaftsstrukturen des Pustertales auf; die dicht beieinander liegenden kompakt abgegrenzten Ortskerne von Nieder-, Mitter- und Oberolang stehen in lebhaftem Kontrast zur intensiv genutzten, jedoch völlig siedlungsfreien Umgebung. In lebhaftem Gegensatz zu dieser kompakten Siedlungsstruktur, deren Erhaltung auch vom bestehenden Gemeindebauleitplan angestrebt wird, steht die typische Einzelhofsiedlung der Fraktion Geiselsberg. Die bisherige Siedlungstätigkeit des Menschen trug hier erheblich zur landschaftlichen Vielfalt bei.

Im ganzen Gebiet ist die Grünlandnutzung vorherrschend, die flachen Schwemmböden um Olang werden vielfach auch ackerbaulich (Futtermais, Kartoffel, Getreide) genutzt. In den Hangbereichen von Geiselsberg ist ein großer Reichtum an landschaftlichen Strukturelementen vorhanden. Die Wiesen sind vielfach von Hecken und kleineren Wasserläufen durchzogen; intensiv genutzte Wiesen wechseln sich ab mit Weiden, bestockten Wiesen und Weiden und auch einigen Feuchtbereichen. Die größeren Bacheinschnitte sind von breiten Waldgürteln begleitet und auch in den Feldern trifft man immer wieder auf mehr oder weniger große Waldinseln. Der Talboden hingegen präsentiert sich bis auf die beiden Terrasseneinschnitte durch den Furlkelbach und den Brunstbach völlig ausgeräumt.

Die Landwirtschaftsbereiche in Geiselsberg weisen zwar einerseits noch eine große Vielfalt an natürlichen Landschaftselementen auf, andererseits ist aber dieser gesamte Kulturlandschaftsbereich und auch der darüber liegende Wald sowie die alpinen Bereiche des gesamten Kronplatzes durch die verschiedenen touristischen Infrastrukturen stark gestört. Lifte, Pisten, Straßen, Parkplätze, Speicherbecken und große Hotelbauten - an teilweise sehr exponierten Stellen - bestimmen vielfach das Landschaftsbild.

Die Rienz stellt unterhalb des Olinger Stausees eine Restwasserstrecke mit stark eingeschränkter Wasserführung dar. Durch

die Seitenzuflüsse (Brunstbach, Antholzerbach und Furkelbach) nimmt die Wassermenge aber wieder spürbar zu. Dadurch und nicht zuletzt auch wegen des relativ natürlichen, wenig verbauten und an vielen Stellen von Erlenbeständen gesäumten Flussbettes kann der Fluss dennoch bis zu einem bestimmten Grad seinen landschaftsökologischen Funktionen gerecht werden. Der Stausee selbst stellt ebenfalls einen erheblichen landschaftlichen Eingriff dar. Dieser ist nicht nur durch das große Bauwerk der Staumauer bedingt; auch die Uferbereiche geben bei Niedrigwasserstand ein unschönes Bild ab.



*Lanzwiesenkopf und Pragser Dolomiten*

### 3. Schutzmaßnahmen

#### Landschaftliche Bannzonen

Die für das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde Olang besonders charakteristischen und wertvollen Bereiche werden als Bannzonen ausgewiesen.

Es handelt sich dabei um Grünbereiche, die wichtige Blickfelder auf die Dörfer Nieder-, Mitter- und Oberolang, darstellen und deren intakte Typologie ein wertvolles Element der vorhandenen Landschafts- und Siedlungsstruktur ist.

Trotz der allgemein regen Bautätigkeit in den letzten Jahrzehnten sind die genannten markanten Grünbereiche intakt und großteils unverbaut geblieben, auch weil sie bereits seit 1983 als Bannzonen geschützt sind. Diese bereits bestehenden Schutzgebiete werden somit im neuen, überarbeiteten Landschaftsplan mit einigen Grenzkorrekturen übernommen.

Durch das System von Banngebieten wird die Erhaltung der wertvollen Landschaftsstruktur im Olander Zentralraum angestrebt. Wie bereits erwähnt, bilden die drei kompakten Zentralorte zusammen mit den angrenzenden, vollkommen unzersiedelten Kulturlächen eine Siedlungsstruktur von hohem landschaftlichen Wert und Kontrastreichtum. Eine Zersiedlung würde auch die intensive Landwirtschaft beeinträchtigen, umso mehr als das gesamte Gebiet im Umkreis der drei Ortschaften vor Jahren unter Aufwand beträchtlicher öffentlicher Gelder einer ausgedehnten Flurbereinigung unterzogen wurde. Da bei diesen Maßnahmen sämtliche Gehölzbestände radikal entfernt wurden, ist dieses Gebiet nunmehr ausschließlich horizontal strukturiert ohne jedwede vertikale Landschaftselemente, sodass eine bauliche Zersiedlung besonders stark ins Auge fallen würde. Die Pflanzung von Gehölzstreifen längs einzelner Straßen würde vorteilhaft zur landschaftlichen Raumlagerung, ökologischen Vielfalt und zur landwirtschaftlichen Klimaverbesserung (Windbremsung) beitragen.

**Das Banngebiet erstreckt sich im Westen bis zum Fuß des Kronplatzes, im Süden bis zum Eingang des Furkeltales und bis zum Ostrand der Olander Terrasse.** Außerhalb dieser Grenzen tritt die Einzelhof-siedlung stärker in den Vordergrund, sodass eine Unterschutzstellung als Banngebiet nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Von den Ortsrändern wahrt die Bannzone einen Abstand von durchschnittlich etwa 100 m, um ein konzentrisches Wachstum der Ortschaften zu ermöglichen. Nach einer eventuellen Verbauung können diese Randstreifen bei Bedarf ebenso konzentrisch ausgeweitet werden.



*Die Dörfer Mitter- und Oberolang; im Hintergrund der Olander Stausee und der Sallahof*

Für die Siedlungsgliederung besonders bedeutsam sind die beiden Bannstreifen zwischen Ober- und Mitterolang bzw. zwischen Mitter- und Niederolang. In diesem Bereich würde bereits eine geringfügige Zersiedlung anstatt der drei kompakten Haufendörfer das Erscheinungsbild eines unregelmäßigen Straßendorfes bewirken.

Auch zwei weitere kleinere Banngebiete **um die Kirche von Geiselsberg** und am **exponierten Wiesenrücken beim Sallahof** werden im wesentlichen beibehalten.

Bei den **Grenzkorrekturen** handelt es sich großteils um geringfügige Anpassungen an die mittlerweile veränderte Situation.

Die Dorfbereiche haben sich etwas ausge dehnt und entsprechend werden nun die Bannzonen reduziert. Die Bannzonengrenzen

werden auch an einigen anderen Stellen dem Geländeverlauf bzw. gut erkennbaren Linien in der Landschaft angepasst. **Eine größere Erweiterung erfährt die Bannzone zwischen Mitterolang, Sportzone und Niederolang.** Damit sollen die dazwischen liegenden, unverbauten Grünbereiche besser geschützt und auch ein gewisser Umgebungsschutz für den als Naturdenkmal vorgeschlagenen Feuchtbereich der Naglerau gewährleistet werden.

Neu vorgesehen wird eine Bannzone im **Bereich zwischen dem Schnatterlehof und den Hauser Höfen.** Es handelt sich um unverbauten Landwirtschaftsflächen, die von der Hauptzufahrtsstraße aus gesehen voll im Blickfeld auf die Dörfer Mitter- und Oberolang liegen.



Die Rienz bei der Gewerbezone; rechts oben die Landwirtschaftsflächen beim Schnatterlehof

**Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Bannzone vor Zersiedelungen und Verdrähtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude. Eine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz für die möglichen Eingriffe und Projekte ist im Gegensatz zum alten Landschaftsplan nicht mehr vorgesehen.**

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt,

womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzoneen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

## Landwirtschaftsgebiet

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

## Natürliche Landschaft

Der **Wald** und **die Auwälder**, die **bestockten Wiesen und Weiden**, das **alpine Grünland und Weidegebiet**, die **Felsregion**, die **Feuchtgebiete** sowie die **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zusammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen rei-



chen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Vor allem am Geiselsberger Hang sind noch einige Wiesen- und Weidenflächen zu finden, die eine Bestockung mit einzelnen Bäumen (größtenteils Lärchen) aufweisen.

Die lockere Bestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneesverwehungen, schließt wegen der tieferen Wurzeln der Bäume den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Bäume muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor den anderen Baumarten genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die anderen Baumarten verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Baumverjüngung in Frage kommen.

Die noch vorhandenen **Auwaldreste** sind ebenfalls im Landschaftsplan eingetragen. Entlang der Rienz und der wichtigsten Seitenbäche trifft man noch auf einige erhaltenswerte Erlenbestände, unter denen genauso die Reste von Hangerlensäulenwäldern, die eine nicht minder wertvolle Vegetation aufweisen, einzureihen sind.

Bei diesen Auwaldformationen handelt es sich um besondere Naturlebensräume, die

eine spezielle Pflanzengemeinschaft und auch eine äußerst vielfältigen Fauna beherbergen. Auwälder begleiteten ursprünglich in einem mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten. Sie wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt. Die übrig gebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern gefährdet. Durch Vertiefung des Fluss- oder Bachbettes und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Auwaldbestände ist der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Auch **Feuchtgebiete** sind in der Kartographie abgegrenzt. Im Talboden sind die

Feuchtflächen fast zur Gänze verschwunden. Im Bereich der bewaldeten Berghänge sind aber noch verschiedene Feuchtstandorte anzutreffen. Vor allem die Möser in der Länge, mitten im Wald oberhalb Niederolang, müssen hervorgehoben werden. Dabei handelt es sich um teilweise noch sehr intakte Nieder-moore.



*Marginter-Kerschbaumermoos in der Länge*

Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschafts-ökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

## Naturdenkmäler

Das einzige Naturdenkmal, das der Landschaftsplan von 1983 bereits enthält, wird wiederbestätigt. Es handelt sich dabei um eine **Fichte bei der Achmühle**, zwischen Staatsstraße und Rienz, die eine eigenartige Wuchsform aufweist (abwechselnd Normalwuchs und Hängeform).

Neu vorgesehen werden drei weitere Naturdenkmäler:

Die **Naglerau**, die sich am Rande einer Gewerbezone bei der Sportzone zwischen Mitter- und Niederolang befindet. Es handelt sich um eine kleine Restfläche eines ehemals ausgedehnten Aubereiches.



Der Erlenbestand weist einen äußerst artenreichen Unterwuchs auf und in dessen Mitte befindet sich eine kleine Wasserfläche. Diese Restaufläche stellt ein wertvolles Trittsteinbiotop dar. Da in den tieferen Lagen von Olang fast alle Feucht- und Aubereiche ausgeräumt worden sind, kommt den noch verbliebenen eine besondere ökologische Ausgleichsfunktion zu, weshalb solche Standorte absolut erhaltenswert sind.

Unterm Kronplatz, auf einer Meereshöhe von ca. 1.950 m befindet sich ein kleiner See, **Rueper Seebl** genannt.



*Rueper Seebl*

Er ist sehr idyllisch gelegen. An ihm führt ein viel begangener Wandersteig vorbei. Im Bereich des Kronplatzes sind sonst keine

Bergseen vorzufinden, weshalb diese Wasserfläche aus landschaftlicher und ökologischer Sicht einen besonderen Stellenwert aufweist.

Im Marer Leachl, einem Hügelgelände zwischen Mitter- und Niderolang, befinden sich **drei Fichten und eine Lärche**, die eine besondere Wuchsform aufweisen.



Zwei Fichten haben horizontal weit ausladende Seitenäste. In erheblichem Abstand vom Stamm wachsen die Seitenäste in geradliniger, vertikaler Richtung weiter und bilden eine Fichte auf der Fichte aus. Die dritte Fichte weist einen mächtig ausgeformten Doppelstamm auf. Die Lärche hat auf halber Höhe einige große Seitenäste, die in einem gewissen Abstand zum Stamm vertikal in die Höhe wachsen und ca. dieselbe Höhe erreichen, wie der Hauptstamm.

## Baumschutz

Der **Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen** erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der

Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der **StreuoBSTbestände**. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Die ebenfalls landschaftsrelevanten **Nussbäume** stehen fast durchwegs bei den einzelnen Gebäuden, wo sie die Funktion als Hausbäume übernehmen.



## Landschaftliche Strukturelemente

Alle kulturhistorisch interessanten Wege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Hecken, Baumgruppen und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

## Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist. Die beiden bereits ausgewiesenen Schutzgebiete werden im überarbeiteten Landschaftsplan übernommen, wobei eines davon etwas erweitert wird.

## Neuabgrenzung des Naturparks Fanes-Sennes-Prags

Der Naturpark Fanes-Sennes-Prags wurde im Jahre 1980 ausgewiesen (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 4. März 1980, Nr. 27/V/LS). Mit der Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Olang wird die Naturparkgrenze auf die neuesten kartographischen Unterlagen, die für die Erstellung des Planes verwendet werden, übertragen. An zwei Stellen, wo die Naturparkgrenze heute entlang von aufgelassenen,

mittlerweile nur mehr schwer erkennbaren Wegen verläuft, soll sie abgeändert werden. Im Bereich des Mühlbaches wird durch die Neuabgrenzung der Naturpark etwas reduziert und im Bereich Eggenwald-Andrat etwas erweitert. Insgesamt ändert sich die gesamte Parkfläche kaum. Es geht schließlich nicht darum den Naturpark zu vergrößern oder zu verkleinern, sondern für die Naturparkgrenze Linien zu suchen, die klarer in der Landschaft erkennbar sind. In beiden Fällen bildet nun ein Bach die Naturparkgrenze. Vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontroll- und Aufsichtfunktionen von Verhaltensvorschriften, wie z.B. das Pilzsammelverbot, ist ein klarer Grenzverlauf des Schutzgebietes äußerst wichtig.



*Piz da Peres und Dreifingerspitz*

## 4. Landschaftsentwicklung und -pflege

### Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

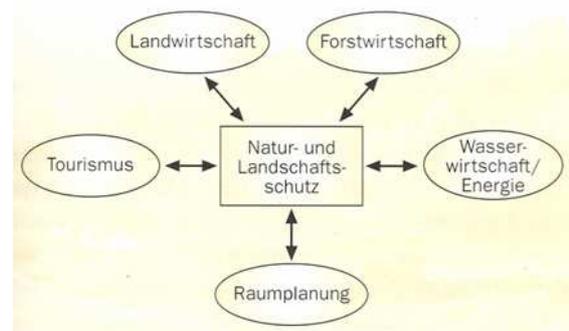
### Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorent-

scheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

### Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

### Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landschaftspflegeprä-**



**mien für eine ökokompatible Landwirtschaft.** So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen, Magerrasen, Lärchenwiesen, für Hecken und für Beweidungsverzichte in Mooren. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

## Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maß-

nahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.



Das Gemeindegebiet von Olang ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol fünf Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese fünf Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

### a) **Landschaftseinheit – Siedlungsräume**

#### **Maßnahmen:**

- Vermeiden von Zersiedelung;
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.);
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege;
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen usw.;



- Ökologische Durchführungs- und Wieder-  
gewinnungspläne;
- Erstellen von Grünordnungsplänen;
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung;
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes;
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen.

### **b) Grünland- und ackerbaudomi- nierte Talböden und Randzonen**

#### *Maßnahmen:*

- Förderungsstopp für die Beseitigung land-  
schaftsrelevanter Strukturelemente sowie die  
Entwässerung von Feuchtlebensräumen und  
die Bewässerung von Trockenstandorten,  
Förderung für Düngeverzicht;
- Sicherung naturnaher Restflächen sowie  
Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen  
Nutzung mit deutlich abgestuften Nutzungs-  
intensitäten (Nutzungsmosaik);
- Ausarbeitung von Kulturlandschaftspro-  
grammen und von Förderprogrammen zur  
Sicherstellung artenreicher Wiesenflächen;
- Standortgemäße Viehdichten, Gülleverord-  
nung, Reduktion der Düngemengen;
- Beibehaltung der Landschaftspflegebeiträge  
für die Erhaltung traditioneller Bewässe-  
rungssysteme;
- Reaktivierung natürlicher Retentionsräume  
(z.B. Feuchtwiesen) sowie Erstellung von  
Richtlinien für die Revitalisierung von Fließ-  
und Stillgewässern sowie Gräben;
- Festlegung von Tabuzonen für den Schotter-  
und Kiesabbau, Renaturierungsaufgaben;
- Landschaftsschonende Baunutzung;
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in  
touristischen Regionen.

### **c) Landschaftseinheit – Bergland- wirtschaftszonen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und  
abgestufte Anpassung der Viehdichten;
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels  
Anreizen durch Landschaftspflegeprämien;
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege  
von Landschaftselementen (Hecken, Tro-  
ckenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen  
usw.);
- Streichung der Förderungen für Gelände-  
korrekturen, Beseitigung landschaftsrele-  
vanter Strukturelemente, Entwässerung von  
Feuchtstandorten, Bewässerung von  
Trockenstandorten);
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau;
- Standortbezogene Regelung der Waldweide;

- Gewässerschutz (ökologische Gerinne-  
behandlung, Revitalisierung, Gülleverord-  
nung, Wasserschutzgebiete usw.);
- Landschaftsgerechte Kapazitätenfestlegung  
für touristische Einrichtungen;
- Erstellen von Landschaftsinventaren und  
Kulturlandschaftsprogrammen.

### **d) Landschaftseinheit – Waldstufen**

#### *Maßnahmen:*

- Erhaltung der Waldgesellschaften als ge-  
nerelles Ziel und Ausweisung von Schutz-  
gebieten für repräsentative Waldbestände;
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den  
Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel);
- Naturnahe Waldbehandlung;
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für  
Waldränder (Förderungen);
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnut-  
zungen des Waldes (z.B. Waldweide);
- Anstreben einer differenzierten Wegenetz-  
dichte gemäß Bedarf, mit landschafts-  
schonender Bauweise;
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwild-  
abschussplänen und Auflösen der Scha-  
lenwildfütterung;
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten  
und des Einsatzes von Schneekanonen.

### **e) Landschaftseinheit – Alpine Be- reiche und Hochlagen**

#### *Maßnahmen:*

- Aufrechterhaltung der traditionellen Alm-  
wirtschaft mit abgestuften Nutzungsinten-  
sitäten (Anpassung der Viehdichten);
- Nutzungssteuerung durch agrarisches För-  
derungswesen mit stärkerer ökologischer  
Orientierung;
- Streichung der Fördersätze für Gelände-  
korrekturen und Entwässerung;
- Erstellen von Landschaftsinventaren und  
Kulturlandschaftsprogrammen;
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausge-  
dehnten Moorgebiete, Schutz aller Torf-  
vorkommen und deren torfbildender Pflan-  
zengesellschaften;
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten  
und des Einsatzes von Schneekanonen;
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw.  
Regulierung der Gewässer nach ökologi-  
schen Kriterien (z.B. ingenieurbio-  
logische Sicherungsmaßnahmen);
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage  
von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung  
kritischer Bereiche, Festlegen von Reit-  
routen, Ausweisung von Wildruhezonen).

aktualisiert: Dez 19